

Statuten



Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Antennengenossenschaft Wiesendangen besteht als Genossenschaft im Sinne von Art. 828 OR mit Sitz in Wiesendangen ZH.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe den Bau, Betrieb und Unterhalt eines Kabelnetzes für Radio-, Fernseh- und zukünftige Informationsdienste auf dem Gebiet der politischen Gemeinden Wiesendangen und Bertschikon.

Genossenschaftskapital

Art. 3

Das gemäss Art. 828 OR nicht zum voraus festsetzbare Genossenschaftskapital besteht aus den Anschlussgebühren der Genossenschafter. Die Höhe der Anschlussgebühren wird jeweils von der Verwaltung errechnet und der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Es werden keine Anteilscheine ausgestellt.

Haftung

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer im Gebiet, das durch das Kabelnetz erfasst wird, eine Liegenschaft oder Stockwerkeigentum besitzt. Die Aufnahme in die Genossenschaft erfolgt mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages.

Verkauft ein Genossenschafter seine Liegenschaft oder sein Stockwerkeigentum, geht die Mitgliedschaft mit der Übernahme des Anschlussvertrages ohne weiteres auf den neuen Eigentümer über. Verzichtet der neue Eigentümer auf die Übernahme des Anschlussvertrages, so erlischt die Mitgliedschaft des Verkäufers auf Ende des laufenden Jahres. Die Verwaltung ist in beiden Fällen über die Handänderung in Kenntnis zu setzen.

Beim Tod eines Genossenschafters geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Diese haben für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- Austritt
- Ausschluss

Art. 7

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Art. 8

Genossenschafter können ausgeschlossen werden, wenn sie den Statuten oder für sie verbindlichen Beschlüssen zuwiderhandeln.

Über den Ausschluss bestimmt die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht innert 10 Tagen des Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Gegen den Entscheid der Generalversammlung steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von drei Monaten die Anrufung des Richters offen.

Art. 9

Bei Austritt, Verkauf der Liegenschaft oder Ausschluss werden keine Gebühren oder andere Beiträge zurückbezahlt. Die Ausscheidenden verlieren das Anrecht auf ihren Anteil am Genossenschaftsvermögen.

Beitragspflicht

Art. 10

Die Genossenschafter haben folgende Beiträge zu leisten:

- Anschlussgebühren
- Betriebskostenbeiträge
- Ausserordentliche Beiträge gemäss Beschluss der Generalversammlung

Die Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Ist ein Genossenschafter mit der Zahlung seiner Beiträge mehr als 60 Tage im Rückstand, kann der Hausanschluss plombiert werden.

Art. 11

Die Anschlussgebühren (Gebühr pro Hausanschluss und pro Wohn- oder Gewerbeeinheit) sind für jede an das Kabelnetz angeschlossene Liegenschaft oder Stockwerkeigentumseinheit zu entrichten.

Art. 12

Der Betriebskostenbeitrag ist für jede angeschlossene Wohn- oder Gewerbeeinheit (Wohnung, Einfamilienhaus, Stockwerkeigentumseinheit etc.) zu bezahlen.

Für die Berechnung des jährlichen Betriebskostenbeitrages werden folgende Kosten berücksichtigt:

- Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung des Kabelnetzes
- Signalbezug und andere Dienstleistungen
- Urheberrechts- und Fernmeldegebühren
- Verwaltungskosten und Steuern

Art. 13

Ausserhalb des erschlossenen Gebietes wohnende Interessenten können an das Kabelnetz angeschlossen werden. Die Anschlussgebühr wird durch die Verwaltung auf Grund der zusätzlichen technischen Aufwendungen festgesetzt und ist mindestens gleich hoch wie die Anschlussgebühr gemäss Gebührenreglement.

Organisation

Art. 14

Die Organe der Genossenschaft sind:

- Generalversammlung
- Verwaltung
- Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 15

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Diese findet ordentlicherweise alljährlich nach erfolgtem Rechnungsabschluss, spätestens jedoch am 31. Mai statt; ausserordentlicherweise, wenn die Verwaltung oder wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Verwaltung unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag.

Art. 16

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Stellvertretung ist durch einen bevollmächtigten Vertreter oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied gestattet. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und es kann ein Bevollmächtigter nur einen Genossenschafter vertreten.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit und trifft ihre Wahlen mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Zur Abänderung der Statuten sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Die Versammlung wird durch den Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten. Der Aktuar führt das Protokoll und unterzeichnet es mit dem Vorsitzenden.

Art. 17

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Wahl der Verwaltungsmitglieder sowie des Präsidenten
2. Wahl der Revisionsstelle
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
4. Entlastung der Verwaltung
5. Festsetzung
 - der Anschlussgebühren
 - des Betriebskostenbeitrages
 - der allfällig ausserordentlichen Beiträge
6. Beschluss über Gebietserweiterungen
7. Statutenrevisionen
8. Liquidation und Fusion
9. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

Verwaltung

Art. 18

Die Verwaltung besteht aus 4 - 7 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und bis zu drei Beisitzern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Art. 19

Die Verwaltung versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern; ferner auf Begehren eines Drittels ihrer Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Art. 20

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar Kollektivunterschrift zu zweien.

Die Verwaltung kann die Unterzeichnung von Anschluss- und Dienstbarkeitsverträgen delegieren.

Art. 21

Die Verwaltung hat die durch Gesetz und Statuten zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen, insbesondere:

- die Geschäfte der Genossenschaft sorgfältig zu leiten
- die Genossenschaftszwecke nach Möglichkeit zu fördern
- die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen
- den Betrieb des Kabelnetzes zu überwachen und den Unterhalt sicherzustellen

Die Verwaltung ist ermächtigt, mit einer Fachfirma Verträge für den Bau, respektive Ausbau und Unterhalt des Kabelnetzes abzuschliessen.

Die Verwaltung kann für die verschiedenen Aufgaben Subkommissionen einsetzen. Die Verwaltung ist verantwortlich, dass ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher sowie das Genossenschaftsverzeichnis regelmässig geführt werden und die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet wird.

Art. 22

Der Präsident leitet die Sitzungen der Verwaltung. Der Vizepräsident ist in Abwesenheit des Präsidenten dessen Stellvertreter.

Der Aktuar führt die Protokolle und besorgt die Korrespondenz.

Der Kassier führt das Rechnungswesen und erstellt die Jahresrechnung. Er ist gehalten, die Verwaltung laufend über die finanzielle Situation der Genossenschaft zu orientieren.

Revisionsstelle

Art. 23 Gesetzliche Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist und
- sämtliche Genossenschafter zustimmen, und
- die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung der Jahresrechnung und der Verwendung des Jahresergebnisses erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 24 Statutarische Revisionsstelle

Sofern auf die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle verzichtet wird, hat die Generalversammlung eine statutarische Revisionsstelle zu wählen.

Die statutarische Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sein müssen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Art. 25 Aufgaben der statutarischen Revisionsstelle

Die statutarische Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Geschäftsführung und der Bilanz
2. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Büchern befindet, ob diese ordnungsgemäss geführt werden und ob die Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist
3. Der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen
4. Die wahrgenommenen Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung mitzuteilen, in wichtigen Fällen in einem schriftlichen Bericht
5. Über die bei Ausführung ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen gegenüber einzelnen Genossenschaffern oder Dritten Verschwiegenheit zu wahren
6. Der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen

Auflösung und Fusion

Art. 26

Die Auflösung und Fusion kann nur an einer Generalversammlung, unter Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Genossenschafter beschlossen werden.

Art. 27

Wird die Genossenschaft durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst, so ist die Auflösung zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch die Verwaltung, sofern sie nicht von der Generalversammlung anderen Liquidatoren übertragen wird.

Allgemeines und Übergangsbestimmungen

Art. 28

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 29

Alle Abstimmungen und Wahlen haben in der Regel durch Handmehr zu erfolgen. Geheime Abstimmungen und Wahlen können durch 1/5 der anwesenden Genossenschafter verlangt werden.

Art. 30

Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Brief. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 31

Allfällige Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft, ihren Organen und einzelnen Mitgliedern entscheiden die ordentlichen Gerichte. Gerichtsstand ist der Sitz der Genossenschaft.

Art. 32

Im Übrigen gelten die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes über die Genossenschaften.

Die Generalversammlung hat diese Statuten mit Beschluss vom 27. Mai 2009 genehmigt und per 1. Juni 2009 in Kraft gesetzt.